

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§ 35. *Liberalismus und Reaktion (1548—1587)*

auf, daß viele von ihnen außerhalb der Vorstadt Häuser erworben und sich als Händler und Schankwirte um die bestehenden Vorschriften nicht gekümmert hätten, die in Umgehung des Gesetzes erworbenen Häuser wieder zu verkaufen und die vom Stadtrat festgesetzten Handelsbeschränkungen strengstens einzuhalten.

In gemächlicherer Weise als in den polnischen Kronlanden verlief das jüdische Leben in den zu immer größerer Bedeutung sich emporschwingenden Gemeinden *Litauens*: in Brest, Grodno, Pinsk und anderen Städten. Die jüdische Bevölkerung stand hier mit der christlichen Nachbarschaft, die von dem im Westen herrschenden Judenhaß noch nicht in dem Maße infiziert war, wie das Bürgertum in den polnischen Großstädten, auf einem viel freundschaftlicheren Fuße. Auch König Sigismund I. ließ seinen jüdischen Untertanen in Litauen, wo ihm seine Jurisdiktion von den Panen nicht streitig gemacht wurde, seine landesväterliche Fürsorge in viel weitergehendem Maße angedeihen. Im Jahre 1533 erging von Wilna aus an alle litauischen Wojwoden (Gouverneure), Starosten (Vizegouverneure, Bezirksvögte) und Stadtmagistrate ein königliches Dekret, in dem ihnen die Aufrechterhaltung der altverbrieften, den Juden zur Erleichterung ihrer schweren Steuerbürden verliehenen Rechte und „Freiheiten“ zur strengsten Pflicht gemacht wurde: „Würden doch die Juden — so hieß es im Dekret — unter der ihnen aufgebürdeten Last vollends zusammenbrechen, wenn man ihnen nicht in ihrem Tun und Lassen Gerechtigkeit widerfahren lassen wollte“.

§ 35. *Der Widerstreit zwischen Liberalismus und Reaktion unter Sigismund August und Stephan Bathory (1548—1587)*

Der Nachfolger Sigismunds I., der hochgebildete und bis zu einem gewissen Grade auch freidenkende König Sigismund II. August (1548—1572), brachte den Juden die gleiche Duldsamkeit entgegen, die zunächst auch für sein Verhalten den „Neugläubigen“, d. h. den Anhängern der Reformation gegenüber maßgebend war. Im ersten Jahre seiner Regierung bestätigte er auf Ansuchen der Juden von Großpolen auf dem Reichstag zu Petrikau das alte, von liberalem Geiste erfüllte Statut Kasimirs IV. (Band V, § 64), um im gleichen Jahre auch noch speziell der jüdischen Gemeinde von Krakau einen besonders huldreichen Freibrief zu verleihen. In der Ein-